



# Anlage zur Stellungnahme des Verbands der Auslandsbanken in Deutschland e. V. (VAB) vom 13. September 2024

## 1. Zu Artikel 20 (Änderung des Börsengesetzes): Zulassung zur Börse nach § 19 Absatz 4 BörsG

Nach § 19 Absatz 4 Satz 2 Börsengesetz kann die Börsenordnung einer deutschen Börse vorsehen, dass bei Unternehmen, die an einem organisierten Markt in der EU oder im EWR zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, die Zulassung ohne den Nachweis der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 erfolgt. Auf den Nachweis dieser Voraussetzungen kann verzichtet werden, sofern die Zulassungsbestimmungen des jeweiligen Marktes mit diesen vergleichbar sind. Es handelt sich dabei um eine Kann-Vorschrift. Entsprechend wird die Nutzung dieser Erleichterung bei den vielen deutschen Börsen unterschiedlich gehandhabt. Während einige deutsche Börsen hiervon Gebrauch gemacht haben und auf den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen entsprechend verzichten (siehe z. B. § 13 Absatz 3 der Börsenordnung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse), haben 18 andere inländische Börsen, einschließlich der EUREX und der Frankfurter Wertpapierbörse, einen solchen Verzicht in ihre jeweilige Börsenordnung jedoch nicht aufgenommen.

Das hat unter anderem zur Folge, dass bei jedem Wechsel der geschäftsführenden Organmitglieder eines in einem EU-Mitgliedstaat ansässigen, dort beaufsichtigten und zum Handel an Börsen zugelassenen Wertpapierdienstleistungsunternehmens die Frankfurter Börsen den Nachweis der Zuverlässigkeit und der Eignung des neuen Organmitglieds verlangen, um die Zulassung zum Handel an den Frankfurter Börsen zu gestatten bzw. aufrechtzuerhalten. Da jedoch die Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung der geschäftsführenden Organmitglieder der beaufsichtigten Wertpapierdienstleistungsunternehmen immer durch die Aufsichtsbehörden des Heimatstaates erfolgt, ist das bürokratische Vorgehen der deutschen Börsen völlig überflüssig und stellt darüber hinaus einen Verstoß gegen die unionsrechtliche Vorgabe des Herkunftsstaatsprinzips dar, wonach andere Mitgliedstaaten als der Herkunftsstaat Wertpapierfirmen oder Kreditinstituten keine zusätzlichen Anforderungen auferlegen dürfen.

Eine Umwandlung der derzeitigen Kann-Vorschrift in eine grundsätzliche gesetzliche Ausnahme von der Pflicht zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach § 19 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 BörsG würde für Institute mit Sitz im EWR, die Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen über eine inländische Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland erbringen, die unnötige Bürokratie verringern.

Die Einfügung eines neuen Satz 2 in § 19 Absatz 4 BörsG würde an dieser Stelle zu einer eindeutigen Entlastung der betroffenen Unternehmen führen.

**VORSCHLAG: Wir regen an, den folgenden neuen Satz 2 in § 19 Absatz 4 BörsG einzufügen:**

**„<sup>2</sup>Die Zulassung erfolgt ohne den Nachweis der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 für Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland erbringen.“**

## **2. Zu Artikel 27 (Änderung des Gesetzes über elektronische Wertpapiere): Begriff des Verwahrers nach § 4 Absatz 6 eWpG**

Es besteht nach wie vor im Markt eine Unsicherheit, inwieweit Institute, die unter dem europäischen Pass in Deutschland tätig sind, als Verwahrer im Sinne des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) tätig sein dürfen. Es ist gesetzlich klargestellt, dass Verwahrer sein kann, wer über eine Erlaubnis zum Betreiben des Depotgeschäfts im Inland verfügt. Dabei ist jedoch unklar, ob die derzeit für die Verwahrung „traditionell“ begebener Wertpapiere anerkannte heimatstaatliche Erlaubnis auch für elektronische Wertpapiere im Sinne des eWpG als Erlaubnis im Inland anerkannt wird. Wir bitten hier um Klarstellung.

**VORSCHLAG: Wir regen an, § 4 Absatz 6 eWpG wie folgt zu ergänzen:**

**„(6) Verwahrer ist, wer über die Erlaubnis zum Betreiben des Depotgeschäfts im Inland oder als CRR-Kreditinstitut mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums über die Erlaubnis zur Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU verfügt.“**

## **3. Zur Behebung der Problematik im Zusammenhang mit der Kryptofondsanteilregisterführung durch Verwahrstellen**

Wir schlagen vor, in diesem oder im noch ausstehenden CRD 6-Umsetzungsgesetz die bekannte Thematik aufzugreifen und einer gesetzlichen Lösung zuzuführen. Unsere Lösungsvorschläge haben wir bereits in Stellungnahmen zu vergangenen Gesetzgebungsverfahren dargelegt (Zukunftsfinanzierungsgesetz I und Finanzmarktdigitalisierungsgesetz) und liegen dem BMF vor.

## **4. Zu Artikel 29 (Änderung des Investmentsteuergesetzes): Inländische Beteiligungseinnahmen nach § 6 Absatz 3 Nr. 3 InvStG-E und Abzug der Kapitalertragsteuer**

Nach § 30 Absatz 1 InvStG wird einem Spezial-Investmentfonds die Möglichkeit eingeräumt, sich von seiner eigenen Körperschaftsteuerpflicht hinsichtlich der inländischen Beteiligungseinnahmen befreien zu können. Hierfür muss der Spezial-Investmentfonds die sog. Transparenzoption ausüben,

was wiederum dazu führt, dass die inländischen Beteiligungseinnahmen nicht mehr dem Spezial-Investmentfonds, sondern unmittelbar dessen Anlegern zugerechnet werden. Bei ausgeübter Transparenzoption erhebt die Verwahrstelle des Spezial-Investmentfonds die Kapitalertragsteuer unmittelbar gegenüber den Anlegern des Spezial-Investmentfonds und wendet dabei auch die Regelungen nach § 44a EStG an, die bei bestimmten Anlegern eine Abstandnahme vom Steuerabzug vorsehen. D. h. auf diesem Weg wird die Steuerpflicht auf die Anlegerebene verlagert, so dass dort Steuerbefreiungen geltend gemacht werden können.

Gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 InvStG-E soll es sich auch dann um Beteiligungseinnahmen gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 1 und 2 InvStG handeln, wenn diese über Personengesellschaften erzielt werden. Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar und verständlich. Allerdings führt dies unseres Erachtens dazu, dass die Verpflichtung zum Abzug der Kapitalertragsteuer auf diese Beteiligungseinnahmen (die über Personengesellschaften bezogen werden) auf Ebene des Entrichtungsverpflichteten liegen sollte (Folgewirkungen ergeben sich entsprechend bei ausgeübter Transparenzoption gemäß § 30 InvStG). Vielfach werden die Beteiligungseinnahmen über Personengesellschaften damit über Vermögensgegenstände bezogen, die nicht verwahrfähig sind.

Dies bedeutet, dass die Verwahrstelle als Entrichtungsverpflichteter nicht über die jeweiligen Informationen verfügt, um überhaupt einen Einbehalt der Kapitalertragsteuer durchzuführen. Verwahrstellen erhalten – Stand heute – keine Informationen zur Zusammensetzung der Einkunftstatbestände im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Personengesellschaften. Diese liegen ausschließlich den Kapitalverwaltungsgesellschaften vor.

Darauf basierend sollte es aus unserer Sicht Sinn machen, die Verpflichtung zum Abzug der Kapitalertragsteuer den Kapitalverwaltungsgesellschaften aufzuerlegen.

**VORSCHLAG: Wir bitten für diese Fälle klarzustellen, dass der Kapitalertragsteuerabzug durch die Kapitalverwaltungsgesellschaften zu erfolgen hat.**

## **5. Zu Artikel 29 (Änderung des Investmentsteuergesetzes): Gültigkeit der Statusbescheinigung nach § 7 Absatz 4 InvStG**

Voraussetzung für die Ermäßigung des für den Steuerabzug maßgebenden Steuersatzes auf 15 % ist die Vorlage einer Statusbescheinigung bei der zum Abzug der Kapitalertragsteuer verpflichteten Person. In der Statusbescheinigung bestätigt die zuständige Finanzbehörde den Status als Investmentfonds.

Seit Monaten stellen unsere Mitglieder in der Praxis fest, dass die Ausstellung der Statusbescheinigungen für ausländische Investmentfonds nach § 7 InvStG (für die Jahre 2024-2026) durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) als für die Ausstellung der Statusbescheinigung zuständige Behörde sehr lange dauert und nicht rechtzeitig erfolgt. Dies bedeutet, dass einige Investmentfonds Anfang 2024 ihren Status verloren haben und KESt abgezogen werden muss (was wiederum zu aufwendigen Erstattungsverfahren beim BZSt führen wird), obwohl die Banken rechtzeitig in 2023 einen Antrag auf eine neue Statusbescheinigung (bzw. Verlängerung derselben) beim BZSt gestellt haben.

Sofern die Finanzverwaltung eine regelmäßige Prüfung einer Statusbescheinigung von ausländischen OGAW als sinnvoll erachtet und derzeit bereits konkrete Prüfungshandlungen vornimmt, die regelmäßig wiederholt werden müssen, schlägt der VAB vor, die Gültigkeitsdauer der Statusbescheinigungen generell auf mindestens fünf Jahre zu verlängern. Hierdurch könnte der Verwaltungsaufwand deutlich reduziert und die Bugwelle zum Ende des bisherigen 3-jährigen Gültigkeitszeitraums abgemildert werden. Bei nicht als OGAW geltenden ausländischen Investmentvermögen kommt es hingegen regelmäßig zu einer Prüfung der Investmentfondsvoraussetzungen bei einem Erstantrag. Durch die Verlängerung der maximalen Gültigkeit der Statusbescheinigung würde jederzeit die Möglichkeit bestehen, die Gültigkeit nach dem Einzelfall festzulegen und bei ausländischen AIF die Gültigkeit z. B. auch wieder auf die drei Jahre – wie bisher – zu begrenzen.

§ 7 Absatz 4 Satz 2 InvStG sollte daher wie folgt geändert werden, so dass Statusbescheinigungen bei ausländischen Investmentfonds nach § 2 Absatz 3 eine Gültigkeit von maximal fünf Jahre haben können. Dies wäre ein wichtiger Beitrag zur Entbürokratisierung der Prozesse und zur Entlastung des Bundeszentralamts für Steuern.

**VORSCHLAG: Wir regen an, § 7 Absatz 4 InvStG wie folgt zu ändern:**

**„(4) <sup>1</sup>Die Erteilung der Statusbescheinigung erfolgt auf Antrag, der nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu stellen ist. <sup>2</sup>Die Gültigkeit der Statusbescheinigung darf höchstens fünf Jahre betragen. <sup>3</sup>In der Statusbescheinigung ist anzugeben, ob der Investmentfonds unbeschränkt oder beschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist. <sup>4</sup>Die Statusbescheinigung kann rückwirkend für einen Zeitraum von sechs Monaten vor der Antragstellung erteilt werden. <sup>5</sup>Die zuständige Finanzbehörde kann die Statusbescheinigung jederzeit zurückfordern. <sup>6</sup>Fordert die zuständige Finanzbehörde die Statusbescheinigung zurück oder erkennt der Investmentfonds, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind, so ist die Statusbescheinigung unverzüglich zurückzugeben.“**

## **6. Zur Statusbescheinigung nach § 7 Absatz 4 InvStG**

Wir bitten darüber hinaus um Bestätigung, dass keine Bedenken bestehen, neben dem Original der Statusbescheinigung auch eine Kopie („PDF-Format“) für steuerliche Zwecke anzuerkennen (analog Rn. 256 des BMF-Schreibens zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer vom 19. Mai 2022 im Falle einer NV-Bescheinigung).

## **7. Zu Artikel 35 (Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes): Bußgeldtatbestände nach der SEPA-Verordnung**

In Art. 35 Nr. 5 sind die KWG-bezogenen Anpassungen bzgl. der Bußgeldtatbestände vorgesehen, die die Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) 2024/886 (Änderungsverordnung zur SEPA-Verordnung im Hinblick auf Echtzeitüberweisungen in Euro und die Empfängerüberprüfung) bis zum 9. April 2025 aufzustellen haben (siehe Art. 1 Nr. 3 der Verordnung (EU) 2024/886 zur Anpassung des Art. 11 der SEPA-VO). Hierzu erläutert der Verordnungstext in Art. 11 Abs. 1a Satz 2 der geänderten SEPA-VO: „Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein“.

Folgerichtig ist im vorliegenden Referentenentwurf die Erweiterung des § 56 Abs. 4d KWG vorgesehen, in dem auch heute schon Bußgeldtatbestände im Zusammenhang mit der Einhaltung der SEPA-Verordnung festgehalten sind, um neue Bußgeldtatbestände (Nr. 7 bis 18) einzuführen. Hierzu zählt u. a. Nr. 16 (wer entgegen Art. 5c Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 4 SEPA-VO eine Empfängerüberprüfung nicht oder nicht rechtzeitig durchführt). Bei der Bemessung des Bußgeldrahmens gilt für die neuen Tatbestände § 56 Abs. 6 Nr. 4 KWG (bis zu 100.000 EUR), mit Ausnahme des Tatbestands der Nr. 16 (Empfängerüberprüfung), für die eine Geldbuße von 5 Mio. EUR (neue § 56 Abs. 6 Nr. 1b KWG) oder höher gemäß § 56 Abs. 6a Nr. 1 und 3 KWG vorgesehen ist. So wichtig der nationale Gesetzgeber die ordnungsgemäße Empfängerüberprüfung auch erachtet, aus unserer Sicht ist das Abstellen auf die höheren Bußgeldrahmenwerke nicht verhältnismäßig. Daher schlagen wir vor, für Verstöße nach § 56 Abs. 4d Nr. 16 KWG auch auf § 56 Abs. 6 Nr. 4 KWG (bis zu 100.000 EUR) zu verweisen.

An dieser Stelle sei zudem darauf hingewiesen, dass in der dazugehörigen Gesetzesbegründung nicht die Empfängerüberprüfung (Art. 5c der geänderten SEPA-VO) mit dem höheren Bußgeldrahmen in Verbindung gebracht wird, sondern die Überwachung der Einhaltung restriktiver Maßnahmen der EU (Art. 5d der geänderten SEPA-VO). („Die Vorschrift setzt die durch die Verordnung (EU) 2024/886 harmonisierte Vorgabe zur zu verhängenden Geldbuße mit einem Höchstbetrag von mindestens fünf Millionen Euro im Falle eines Verstoßes gegen die Pflichten aus Artikel 5d der Verordnung (EU) 260/2012 durch eine natürliche Person um.“). Bußgeldtatbestände bei Verstößen gegen Artikel 5d der geänderten SEPA-VO sind jedoch nicht im vorliegenden Referentenentwurf vorgesehen.

**VORSCHLAG: Artikel 35 Nr. 5 Buchst. c und d des ZuFinG II sollten gestrichen werden.**

#### **8. Zu Artikel 35 (Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes), Artikel 37 (Änderung der Großkredit- und Millionenkreditverordnung) und Artikel 42 (Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes): Anpassungen im Millionenkreditmeldewesen**

Da eine Abschaffung des nationalen Millionenkreditmeldewesens nicht zu Stande gekommen ist, die wir außerordentlich begrüßt hätten, hat der Gesetzgeber im Zuge des Bürokratieabbaus in Art. 35 Nr. 2, 42 Nr. 4 ZuFinG II die Anhebung der Meldeschwelle auf 2 Millionen EUR durch Anpassungen der §§ 14 Abs. 1 S. 1 u. 5 KWG, 66 Abs. 1 S. 1 WpIG vorgesehen. Diese Erleichterung begrüßen wir grundsätzlich.

Daneben ist in Art. 37 Nr. 1 ZuFinG II die Aufnahme eines neuen § 15 Abs. 1a GroMikV vorgesehen, wonach künftig für sog. „Nullmeldungen“ eine Bagatellgrenze eingeführt werden soll, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Die Daten eines einzelnen Kreditnehmers wären demnach nicht mehr zu melden, wenn die dem Kreditnehmer (als Teil einer Kreditnehmereinheit) gewährten Kredite an keinem Tag des Beobachtungszeitraums die Höhe von 20.000 EUR erreichen oder überschreiten. Allerdings blieben für die Ermittlung der Millionenkreditmeldegrenze der Kreditnehmereinheit diese Beträge, die an derartige Kreditnehmer begeben werden, jedoch weiterhin zu berücksichtigen, da dies ist zur Erhaltung der Datenqualität notwendig sei. Zudem ist gemäß Art. 37 Nr. 2, 3 und 4 ZuFinG II der Wegfall des Kreditnehmerergänzungsschlüssels sowie des Referenzschuldners in den Meldeformularen EA, STA und MKNE vorgesehen.

Diese Änderungen im Millionenkreditverfahren sollen nach Art. 58 Abs. 2 ZuFinG II bereits am ersten Tag des auf die Verkündung im Bundesgesetzblatt folgenden Quartals in Kraft treten. Sofern also – als Beispiel – eine Verkündung Ende Dezember 2024 erfolgt, würden die vorgesehenen Anpassungen bereits ab dem 1. Januar 2025 wirksam werden. In solchen Fällen wird es für die meldepflichtigen Institute kaum zu schaffen sein, in einer so kurzen Umsetzungszeit die Meldeschwelle in den Meldesystemen zu erhöhen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass insbesondere aus Datenschutzgründen nach der Anhebung der Meldegrenze keine Kredite mehr gemeldet werden dürfen, die noch auf Grundlage der heutigen Meldeschwelle von 1 Million EUR zu bemessen sind. Und auch die weiteren Anpassungen im Millionenkreditmeldewesen können im Zweifel mehr Vorlauf benötigen. Daher schlagen wir eine längere Umsetzungszeit vor.

**VORSCHLAG: Artikel 58 Absatz 2 ZuFinG II sollte wie folgt angepasst werden:**

**„Artikel 35 Nummer 2 und die Artikel 37 und 42 Nummer 4 treten am ersten Tag des übernächsten auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.“**